

Joseph Johann von Liechtenstein befiehlt den Beamten in Vaduz ihm nach dem Tod seines Vaters eine Aufstellung bestehender Einnahmen und Ausgaben zu schicken. Konz. Feldsberg, 1721 November 5, AT-HAL, H 2613, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das Oberamt¹ zu Lichtenstein.

Feldsberg², den 5. Novembris 1721.

Per³ haltende suffragia⁴ für den seelig verschiedenen fürst Antoni⁵.

Per schlechte beschaffung der dortigen cassa.

Mit einwendung einer consignation⁶ der zum allodio⁷ gehierenden erbschafft und der passivschulden.

[rechte Spalte]

P.P.⁸

Auff euer an unß unterm 25. passato⁹ gehorsamst erlaßenes antwortschreiben verhalten wir euch zur ferneren nachricht gnädigst nicht, daß zwar es bey dem, wegen unseres in Gott ruhenden herrn vatters, fürstlich gnaden, seeligen hintritts von euch selbiger orthten gebräuchlicher maßen auff 6 wochen verordneten glockenläüttens sein gutes bewenden habe. Hingegen aber darumb ebensowenig, alß umb die hohe ämbter, so durch die von unserer collatur dependirenden geistlichkeit halten zu laßen wir gnädigst anbefohlen etwas gezahlet werden sollen, ^{a-}indeme die geistlichkeit für ihren verstorbenen patronen diese letzte danckbarkeit gratis zu erzeigen schuldig ist.^a

So wir derumb melden, weilen auß eurer obangezogener relation¹⁰ ad punctum 2. wir ersehen, daß ihr euch befleißigen woltet, alles mit möglichster menage¹¹ aller überflüssiger ohnkösten zu bewürken, da wir sonsten von keinem anderen darbey erforderlich gewesten ohnkösten, etwas wißen.

Daß im übrigen unsern dortige verwaltungs-cassa sogar schlecht bestellt seyn, das ist unß höchst [2] unlieb zu vernehmen.

Gleichwie wir aber eines accuraten, et in judiciis plenam fidem facientis inventarii¹² höchst bedürfftig seind, in welchem stand die unß anheimgefallenen dortige allodial-erbschafft sich ipso die mortis paternæ¹³ nach abzug des fundi instructi¹⁴ befunden, alß werdet unß ihr

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

³ Wegen.

⁴ Abstimmungen.

⁵ Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

⁶ Urkunde.

⁷ Eigengut.

⁸ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁹ vergangenen Monats.

¹⁰ Bericht.

¹¹ *Haushaltung*. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 88, Leipzig 1802, S. 339.

¹² „accuraten, et in judiciis plenam fidem facientis inventarii“: sorgfälliges und in rechtlich ganz glaubwürdig machenden Inventars.

¹³ „ipso die mortis paternæ“: am Todestag des Vaters.

¹⁴ „fundi instructi“: eingerichtete Meierhöfe. Vgl. DEMANDT, S. 104.

1. eine behörig beglaubte consignation alles dasjenigen, so ad fundum instructum nicht gehört, folgsam zur allodial-erbschafft gerechnet werden kan, und in die obitus¹⁵ bereits inter fructus perceptos¹⁶ vorhanden ware, einschicken und darbey deßen geltertrag nach dem gegenwärtig landläuffigen preiß anmercken.

2. Aber entweder dieser consignation annectiren, oder in einen besonderen verzinsnüß bringen alle von unsers seeligen herrn vatters fürstlich gnaden selbiger orthen etwa hinterlaßene passivschulden, mit darunter begreiffung deren cautionsgeltern und anmerckung deren darvon- [*linke Spalte*] lauffenden und etwa ruckständigen interesse¹⁷ deme ihr dan des ehstens gehorsamst nachzukommen wißen werdet. Geben auff unserem residentzschloß Feldsberg, etc., etc.

^{a-a} *Ergänzung in der linken Spalte.*

¹⁵ „die obitus“: *Todestag.*

¹⁶ „inter fructus perceptos“: *zwischen den erfassten Früchten.*

¹⁷ *Zinsen.*